

Autorinnen*

Sibylle Parduhn-Furch und Britta Wagner

Zuschlag bei Witwenrenten und Witwerrenten nach § 78a SGB VI

* Autorinnen sind Mitarbeiterinnen der Bildungsabteilung der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Team Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, fachliche-trainings@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Übungsteil.....	4
---	-----------------	---

1 Übungsteil

Bitte entscheiden Sie, ob die nachfolgenden Behauptungen stimmen oder nicht.

Begründen Sie bitte kurz Ihre Entscheidung.

1. Durch den Zugangsfaktor wird der Zuschlag nach § 78 a SGB VI nicht gemindert.

☐ Stimmt.

☐ Stimmt nicht.

2. Im Zuschlag nach § 78 a SGB VI können grundsätzlich maximal sieben Kinder berücksichtigt werden.

☐ Stimmt.

☐ Stimmt nicht.

3. Zukünftige Kinder der Witwe / des Witwers haben auch Einfluss auf den Zuschlag nach § 78 a SGB VI.

☐ Stimmt.

☐ Stimmt nicht.

4. Der Zuschlag nach § 78 a SGB VI wird mit Beginn der Witwen(r)-Rente gezahlt.

☐ Stimmt.

☐ Stimmt nicht.

5. Kinder aus vorangegangenen Ehen des /der Versicherten bzw. der / des Witwe(rs) dürfen im Zuschlag nicht berücksichtigt werden.

☐ Stimmt.

☐ Stimmt nicht.

6. Der Zuschlag für ein Kind wird nur so lange gezahlt, bis das Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

☐ Stimmt.

☐ Stimmt nicht.

7. Da der Zuschlag ein Ausgleich für die Minderung des Rentenartfaktors von 0,6 auf 0,55 darstellt, wird er nur zu der großen Witwen(r)rente gezahlt.

☐ Stimmt.

☐ Stimmt nicht.
